

# Durchführung der Jägerprüfung

KREIS STEINFURT  
Amt für Bevölkerungsschutz  
32/4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
- Untere Jagdbehörde -  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt  
Telefon 02551 69-2298

Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung) ist die Jägerprüfung bei der Unteren Jagdbehörde abzulegen. Örtlich zuständig ist die Untere Jagdbehörde, in deren Bezirk der Bewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Nordrhein-Westfalen findet die Jägerprüfung regelmäßig einmalig im Frühjahr jedes Jahres statt. Der Termin der schriftlichen Prüfung ist hierbei landeseinheitlich nach Tag und Uhrzeit bestimmt und ist am Montag der letzten vollständigen Kalenderwoche im April eines jeden Jahres um 15.00 Uhr. Ist dieser Montag ein Feiertag, ist die schriftliche Prüfung am Mittwoch der letzten vollständigen Kalenderwoche im April um 15.00 Uhr. Die Untere Jagdbehörde gibt diesen Termin zusammen mit den Terminen für die Schießprüfung und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung rechtzeitig bekannt.

Die genauen Prüfungstermine finden Sie im Internet auf der Homepage des Kreises Steinfurt ([www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)).

## Anmeldung

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, einzureichen. Antragsvordrucke sind dort, im Internet auf der Homepage des Kreises Steinfurt oder bei der Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für die Jägerprüfung im Kreis Steinfurt auch beim jeweiligen Lehrgangsanbieter (Ausbilder der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V.) erhältlich.

Dem Antrag sind beizufügen

- ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.

Zur Prüfung dürfen **nicht** zugelassen werden

- Bewerber, die bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- Bewerber, denen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muss.

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt nicht nachweisen können, werden zur Prüfung nicht zugelassen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung auch von einem Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Personen, die die Jägerprüfung nur zur Erlangung eines Falknerjagdscheines ablegen (eingeschränkte Jägerprüfung), können an dieser Prüfung ebenfalls teilnehmen. Hier entfällt dann die Schießprüfung und im schriftlichen und mündlichen Teil werden im Wesentlichen Fragen zum Thema „Waffen“ nicht gestellt.

## Prüfung

Die Jägerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, einer Schießprüfung und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil und der mündlich-praktische Teil erstrecken sich auf folgende Sachgebiete:

- Kenntnis der Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz;
- Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundewesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- und Waldbaues, Wildschadenverhütung;
- Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen (insbesondere sicherer Handhabung, Gebrauch und Pflege der Jagd- und Faustfeuerwaffen);
- Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechts, des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts.

Die Schießprüfung besteht aus einem Büchenschießen und einem Flintenschießen. Beim Büchenschießen sind fünf Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nummer 1 des Deutschen Jagdverbandes abzugeben. Des Weiteren sind fünf Schüsse freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nummer 5 oder Nummer 6 des Deutschen Jagdverbandes abzugeben. Beim Flintenschießen sind zehn bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen.

Die Leistungen der Bewerber sind in jedem Sachgebiet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn entweder in jedem Sachgebiet mindestens 14 von 25 Fragen oder insgesamt mindestens 70 Fragen, darunter 14 Fragen aus dem Sachgebiet 1 (Kenntnis der Tierarten, ...), richtig und

vollständig beantwortet sind. Das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung ist Voraussetzung zum Ablegen der Schießprüfung und des mündlich-praktischen Teils. Ist der schriftliche Teil der Prüfung nicht bestanden, wird der Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

Die Schießprüfung ist bestanden, wenn beim Büchsen-schießen auf die Rehbockscheibe mindestens 40 Ringe, beim Büchsen-schießen auf die flüchtige Überläuferscheibe mindestens zwei Treffer in den Ringen erzielt und beim Flintenschießen mindestens drei Wurftauben getroffen worden sind. Werden die Schießleistungen insgesamt oder in Teilen nicht erbracht, wird die einmalige Wiederholung der gesamten Schießprüfung oder der nicht erfüllten Teile am gleichen Tag ermöglicht.

Der mündlich-praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in drei Sachgebieten, darunter in den Sachgebieten 1 (Kenntnis der Tierarten, ...) und 3 (Waffen-technik, ...), mit „bestanden“ bewertet worden sind.

Bewerbern, die die Schießprüfung (auch nach Wiederholung) und/oder den mündlich-praktischen Teil der Prüfung nicht bestanden haben, ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, an einer von der Unteren Jagdbehörde festzulegenden einmaligen Nachprüfung teilzunehmen.

## **Gebühren**

Die Ablegung der Jägerprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt insgesamt 250,00 € (220,00 € Prüfungsgebühr+30,00 € Zulassungsgebühr); für die eingeschränkte Jägerprüfung insgesamt 140,00 € (110,00 € Prüfungsgebühr+30,00 € Zulassungsgebühr). Die Teilnahme an der Jägerprüfung wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht. Wird die nicht bestandene Schießprüfung und/oder der mündlich- praktische Teil der Prüfung im Rahmen einer Nachprüfung wiederholt, beträgt die Gebühr 80,00 € je Prüfungsteil zuzüglich 30,00 € Zulassungsgebühr.

Die Erhebung der Verwaltungsgebühr erfolgt nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und nach den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerw-GebO NRW).

## **Weitere Informationen**

KREIS STEINFURT

Amt für Bevölkerungsschutz

32/4 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- Untere Jagdbehörde -

Joachim Ternes

Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt

Telefon 02551 69-2298

joachim.ternes@kreis-steinfurt.de

www.kreis-steinfurt.de